

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) von Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Huber

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für sämtliche Leistungen, Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die Erstellung und Prüfung von Verträgen, letztwilliger Verfügungen und sonstiger Urkunden, die im Zuge eines zwischen Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Huber, Heinrich Gruber-Straße 1, 4050 Traun (im folgenden vereinfachend RA) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2 Leistungen und Angebote des RA erfolgen ausnahmslos unter Zugrundelegung dieser AAB. Kontrahiert der Mandant üblicherweise nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern, so nimmt er mit Erteilung des Mandats zur Kenntnis, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblätter keinesfalls anerkannt bzw. Vertragsinhalt werden und dass der RA ausschließlich auf Basis und unter Zugrundelegung der hier vorliegenden AAB in der jeweils geltenden Fassung kontrahiert.
- 1.3 Die AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.4 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, so gelten diese AAB nur insoweit, als diese nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Der RA ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der RA nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Mandant hat gegenüber dem RA auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1 Der RA hat die anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Der RA ist berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen des das Mandat betreuenden Rechtsanwalts oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant dem RA eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standes-

recht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarse-nate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufs-ausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der RA die Weisung abzulehnen. Sind Weisun-gen aus Sicht des RA für den Mandanten unzweck-mäßig oder sogar nachteilig, hat der RA den Man-danten vor der Durchführung auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4 Bei Gefahr im Verzug ist der RA berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich ge-deckte oder eine einer erteilten Weisung entgegen-stehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

3.5 Der RA ist zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur für den Fall verpflichtet, dass der Mandant ausdrücklich einen darauf gerichteten Auftrag erteilt hat und der RA diesen auch ange-nommen hat.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant ver-pflichtet, dem RA sämtliche Informationen und Tat-sachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unver-züglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterla-gen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der RA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offen-kundig ist.

4.2 Während aufrechten Mandats ist der Mandant ver-pflichtet, dem RA alle geänderten oder neu eintre-tenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden dersel-ben mitzuteilen.

4.3 Wird der RA als Vertragsrichter tätig, ist der Man-dant verpflichtet, dem RA sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberech-nung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der RA auf Basis der vom Mandanten erteil-ten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist der RA von jeglicher Haftung dem Mandanten ge-gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den RA im Fall von Vermögensnachtei-len, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkol-lision

5.1 Der RA ist zur Verschwiegenheit über alle ihm an-vertrauten Angelegenheiten und ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsa-chen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

5.2 Der RA ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rah-men der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des RA (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Ab-wehr von Ansprüchen gegen den RA (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, ist der RA von der Ver-

schwiegenheitspflicht entbunden.

- 5.4 Wird der RA für mehrere Mandanten (zB als gemeinsamer Vertragserrichter) tätig, ist der RA zur Information aller sowie zur Offenlegung von Unterlagen gegenüber allen Mandanten berechtigt.
- 5.5 Dem Mandanten ist bekannt, dass der RA aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.6 Der Mandant kann den RA jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt den RA jedoch nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage bzw. Offenlegung dem Interesse des Mandanten entspricht. Wird der RA bzw. der das Mandat betreuende Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat dieser trotz der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 5.7 Der RA hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht. Sofern dies der Fall ist, ist der RA ungeachtet einer vorigen Annahme des Mandats zu dessen Zurücklegung berechtigt.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

- 6.1 Der RA hat den Mandanten über die vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1 Der RA kann sich jederzeit durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der RA darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt oder andere Rechtsanwaltsgesellschaft weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1 Wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, hat der RA Anspruch auf ein angemessenes Honorar, wobei die vom RA erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Leistungserbringung jeweils geltenden Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte (AHK) abgerechnet werden.
- 8.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3 Wird dem RA vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der RA ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der RA das zugesendete E-Mail, steht hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.4 Zum dem RA gebührenden bzw. vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB

- für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichts-, Eingabe-, Eintragungs-, Notariats- und sonstige Behördengebühren, Gebühren für Grund- und Firmenbuch, ZMR-Auszüge, Web-ERV und Archivium sowie sonstige Auslagen iSd §§ 14 ff AHK) hinzuzurechnen.
- 8.5 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag iSd § 5 Abs 2 KSchG zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.6 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Ursachen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.7 Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.8 Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab dem Datum des Postausgangs beim RA schriftlich widerspricht. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG.
- 8.9 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 1000 ABGB, § 456 UGB) zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.10 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des RA – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Der RA ist in jedem Fall berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar sowie für Barauslagen zu verlangen.
- 8.11 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA.
- 8.12 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem (Prozess-) Gegner oder sonstigen Dritten werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Auf das gesetzliche Pfandrecht gem. § 19a RAO wird hingewiesen.
- 8.13 Eine Aufrechnung gegen Honorarforderung mit Gegenforderung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG im Fall der Zahlungsunfähigkeit des RA mit rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarforderung stehen.

8.14 Bei Vereinbarung eines Zeithonorars gelangt die Gesamtzeit, die der RA oder ein Rechtsanwaltsanwärter dem betreffenden Mandanten widmet, zur Abrechnung. Der RA ist berechtigt auch Zeiten des Aktenstudiums, rechtlicher Recherche, Weg- und Fahrzeiten, Prüfung und Überarbeitung von Dokumenten udgl. auf Basis des vereinbarten Stundensatzes zu verrechnen.

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist der RA berechtigt, einen Stundensatz iHv € 250,- zzgl. USt im gesetzlichen Ausmaß sowie Barauslagen (Pkt. 8.4) zu verrechnen. Die Taktierung und Verrechnung erfolgen nach begonnenen 10 Minuten. Die vereinbarten Stundensätze werden mit Beginn eines jeden Kalenderjahres um die in den letzten zwölf Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2015), mindestens jedoch um 2%, angepasst.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des RA für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,- (in Worten: Euro vierhunderttausend) und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).

9.2 Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den RA wegen fehlerhafter bzw. unvollständiger Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den RA geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der

gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3 Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

9.4 Der RA haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte oder Substituten), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5 Der RA haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des RA in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6 Der RA haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

9.7 Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte und sonstige Erklärungen des RA sind nur insoweit verbindlich, als diese in der Folge schriftlich bestätigt werden.

9.8 Der RA haftet nur für Schäden, die von ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Haftung des RA ist daher – ausgenommen Personen-

schäden – für den Fall leicht fahrlässiger Schaden-
zufügung ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist wei-
ters die Haftung des RA für Folgeschäden und ent-
gangenen Gewinn sowie für erwartete, aber nicht
eingetretene Vorteile und Ersparnisse.

10. Verjährung/Präklusion

10.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs-
oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprü-
che (falls der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist,
jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den
RA, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs
Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd
KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Man-
dant Verbraucher iSd KSchG ist) ab dem Zeitpunkt,
in dem der Mandant vom Schaden und der Person
des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegrün-
denden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend
gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von
fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (an-
spruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Schutz des geistigen Eigentums von HHR

11.1 Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass die im Rah-
men des Mandats vom RA erstellten Verträge, Gut-
achten, Stellungnahmen udgl. einschließlich deren
Entwürfe nur für die jeweiligen Auftragszwecke ver-
wendet werden. Eine Weitergabe, Zurverfügungstel-
lung oder Offenlegung an Dritte bedarf der vorheri-
gen schriftlichen Zustimmung des RA und der Über-
bindung der vorliegenden AAB, insbesondere der
darin geregelten Haftungsbeschränkungen des RA.
Eine Haftung gegenüber Dritten wird dadurch nicht
begründet, insbesondere auch nicht aus dem Titel
der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

11.2 Dem RA verbleibt an seinen Leistungen das Urhe-
berrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilli-
gungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustim-

mung des RA.

12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

12.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversi-
cherung, so hat er dies dem RA unverzüglich be-
kanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen
(soweit verfügbar) vorzulegen. Der RA ist von sich
aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen,
ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversi-
cherung besteht oder um rechtsschutzmäßige De-
ckung anzusuchen. Der RA übernimmt keine Ver-
pflichtung aus Versicherungsverträgen des Mandan-
ten oder Haftungen.

12.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung
durch den Mandanten und die Erwirkung rechts-
schutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den
Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten unbe-
rührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzu-
sehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversiche-
rung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der RA ge-
genüber der Rechtsschutzversicherung aufgrund der
vereinbarten Rechtsschutzbedingungen oder be-
sonderer Vereinbarungen zur Gewährung von Ra-
batten, Nachlässen etc. verpflichtet ist.

12.3 Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der
Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, son-
dern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten be-
gehren.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte
Unterschrift, die Punkte 12.2. und 12.3. zur Kenntnis
genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

13. Beendigung des Mandats

13.1 Das Mandat kann vom RA oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des RA bleibt davon unberührt.

13.2 Im Falle der Mandatsauflösung hat der RA den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen noch insoweit zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des RA nicht wünscht.

14. Herausgabepflicht

14.1 Der RA hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten von diesem überlassene Urkunden im Original zurückzustellen. Der RA ist berechtigt, Kopien und/oder Scans dieser Urkunden zu behalten.

14.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

14.3 Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Diese allgemeinen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts des UN-Kaufrechts.

15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

15.3 Für Rechtsstreitigkeiten mit Mandanten, die Verbraucher sind, gilt § 14 KSchG. Sollte es zwischen dem RA und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten im Übrigen frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer (OöRAK) zu verlangen; stimmt der RA der Überprüfung durch die OöRAK zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der RA nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen und dass der RA im Falle einer Streitigkeit mit dem Mandanten erst entscheiden wird, ob einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zugestimmt wird oder nicht.

16. Rücktritt gemäß § 3 KSchG

16.1 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, kann er, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten des RA abgegeben hat, bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach binnen einer Frist von 14 Tagen von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

16.2 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist an den RA abgesendet wird.

16.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Mandanten nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem RA oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen (siehe unten Punkt 18), oder bei Vertragserklärungen, die der Mandant in körperlicher Abwesenheit des RA oder dessen Beauftragten abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom RA oder dessen Beauftragten gedrängt worden ist.

17. Rücktritt gemäß § 3a KSchG

17.1 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, welche der RA im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Derartige Umstände können sein: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des RA erbracht oder vom Mandanten verwendet werden kann, die Aussicht

auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

17.2 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass vom RA abgegebene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Einschätzungen über Zukünftiges bzw. Prognosen (insbesondere über Prozesschancen und bevorstehende Gesetzesänderungen) jedenfalls unverbindlich sind und nicht als wahrscheinlich dargestellt werden, weil solche Umstände nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden können. Da das Abgeben von Einschätzungen und Prognosen zum Tätigkeitsbereich des RA gehört, wäre der RA durch dieses Rücktrittsrecht einem völlig unkalkulierbaren Risiko ausgesetzt, so dass der RA nicht bereit ist, ein derartiges Rücktrittsrecht zu akzeptieren bzw. unter Einbeziehung eines derartigen Rücktrittsrechtes zu kontrahieren. Der Mandant ist damit einverstanden, dass dieses Rücktrittsrecht einvernehmlich ausgehandelt und abbedungen wird.

18. Rücktritt gemäß FAGG

18.1 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, kann er von einem außerhalb der Geschäftsräume des RA geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

18.2 Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Mandant dem RA mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Mandant kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist

reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

18.3 Hat der Mandant verlangt, dass der RA während der Widerrufsfrist mit den auftragsgegenständlichen Dienstleistungen beginnen soll, so hat er im Falle des Widerrufs dem RA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamthonorar verhältnismäßig den vom RA bis zu dem Tag, an dem die Mitteilung des Mandanten über den Widerruf beim RA eingegangen ist, erbrachten Leistungen entspricht. Der RA ist berechtigt, diesen Betrag von dem gemäß Punkt 18.5 zurückzahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Dem Mandanten wird in diesem Falle nur die Differenz rücküberwiesen.

18.4 Der Mandant hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn der RA – auf Grundlage eines ausdrücklich auf die vorzeitige Vertragserfüllung gerichteten Verlangens des Mandanten – noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

18.5 Wenn der Mandant den mit dem RA abgeschlossenen Vertrag widerruft, wird der RA dem Mandanten alle Zahlungen, die der RA vom Mandanten bereits erhalten hat (zB allfällige Vorschüsse auf das Honorar), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung des Mandanten über den Widerruf beim RA eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall per Banküberweisung auf das vom Mandanten bekannt gegebene Bankkonto. In keinem Fall wird dem Mandanten wegen dieser Rückzahlung Entgelt berechnet.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

19.2 Erklärungen des RA an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG. Der RA kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant dem RA zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an den RA von anderen E-Mail-Adressen aus, darf der RA mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Der RA ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck gibt der Mandant die Email-Adresse, über die er mit dem Rechtsanwalt kommunizieren möchte, bekannt wie folgt:

Durch seine Unterschrift bestätigt er sein Einverständnis mit den vereinbarten Bedingungen über die E-mailkommunikation:

.....
(Unterschrift des Mandanten)

19.3 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RA vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

19.4 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Mandantsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenen Regelung zu ersetzen.